

## Zusätzliche Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns für konventionelle Kraftwerke

### 1 Geltungsbereich

Diese zusätzlichen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, soweit es sich um Arbeiten in Kraftwerken, Baustellen und Anlagen der EnBW Kraftwerke AG handelt. Mit zu Stande kommen des Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer (AN) zur Einhaltung dieser Bedingungen gegenüber dem Auftraggeber (AG). Vertragsbestandteil sind zusätzlich die Sicherheitsbestimmungen der einzelnen Standorte.

Beauftragt der AN weitere Nachunternehmer (Subunternehmer), hat der AN die Erfüllung dieser Bedingungen bei seinen Nachunternehmern sicherzustellen.

### 2 Vertragsdurchführung

#### 2.1 An-/Abmeldung

Jeder Mitarbeiter des AN/Nachunternehmers muss sich am Arbeitsstandort des AG an- bzw. abmelden und darf ohne Erlaubnis des vor Ort zuständigen technischen Ansprechpartners des AG nicht tätig werden. Für bestimmte Bereiche ist eine Zugangsprüfung erforderlich.

#### 2.2 Auftragsdurchführung

Der AN darf mit den Arbeiten erst beginnen, nachdem er von dem vor Ort zuständigen technischen Ansprechpartner des AG eingewiesen wurde. Bei Missachtung von Sicherheitsvorschriften kann der AG bei unmittelbarer Gefahr die Arbeiten, auf Kosten des AN, unterbrechen lassen. Offensichtliche Wechselwirkungen mit anderen AN und Mitarbeitern während der Ausführung von Arbeiten muss der AN berücksichtigen.

#### 2.3 Verantwortliche Person des Auftragnehmers, Nachunternehmer (Subunternehmer) und Besonderheiten bei ausländischen Mitarbeitern

Bezüglich dieser Themen wird auf die Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns hingewiesen.

#### 2.4 Lieferungen und Leistungen

Lieferungen und Leistungen müssen alle Teile umfassen, die im Rahmen des Auftrages für eine vollständige, betriebssichere und dem Stand der Technik (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) entsprechende Ausführung des Auftrages notwendig sind.

Zu den Lieferungen und Leistungen gehören ferner alle für die Ausführung und für die behördlichen Genehmigungen benötigten Unterlagen, wie z. B. Prüfzeugnisse, Sicherheitsdatenblätter, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen in der jeweils erforderlichen Anzahl. Soweit es die Behörden verlangen, hat der Auftragnehmer die Genehmigungsunterlagen von einem behördlich anerkannten Sachverständigen vorprüfen und gegenzeichnen zu lassen.

## **2.5 Montageumfang**

Die Montage umfasst die Gestellung des Montage- und Hilfspersonals. Die branchenüblichen Montagewerkzeuge sind jeweils vom Auftragnehmer mitzubringen. Die Kosten für ihren Gebrauch sind in den vereinbarten Pauschalpreisen enthalten. Für Beschädigungen oder Verlust übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

Eventuell erforderliche Sonderwerkzeuge müssen in den Angeboten extra ausgewiesen werden und können nur nach vorheriger schriftlicher Bestellung berechnet werden.

Sämtliche für den Auftraggeber kostenpflichtigen Mietwerkzeuge sind grundsätzlich anhand der vom Auftraggeber gegengezeichneten Mietscheinen nachzuweisen.

Vor Anlieferung bzw. Montage hat der Auftragnehmer die dafür benötigten Informationen über die Verhältnisse im Kraftwerk beim Auftraggeber einzuholen und sich insoweit auch mit dem Auftraggeber bzw. dem benannten Koordinator abzusprechen. Die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

EnBW-Stundenzettel und Materialscheine sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Anerkennung vorzulegen.

Sollte der Auftraggeber aufgrund besonderer Umstände Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsarbeit anordnen, hat der Auftragnehmer für die Einholung der behördlichen Genehmigungen zu sorgen und die Kosten hierfür zu übernehmen.

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn seinen verantwortlichen Mitarbeiter vor Ort. Ebenso benennt der Auftraggeber seine Kontaktperson, die gegenüber dem Verantwortlichen des Auftragnehmers für die mit dem Auftrag verbundenen Rückfragen zuständig ist.

## **2.6 Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien des Auftraggebers**

Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, die der Auftraggeber im Lager führt, werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Stellt der Auftragnehmer Montagekleinmaterial bei, so ist dies anhand der vom Auftraggeber gegengezeichneten Lieferscheine nachzuweisen. Sofern sich ausgebaute Aggregate als reparaturbedürftig erweisen, erfolgt die Entscheidung über eine Werkinstandsetzung erst nach Erhalt des Reparaturkostenvoranschlages.

## **2.7 Einrichtungen des Auftraggebers**

Soweit die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter die sanitären Einrichtungen und die Werkskantine des Auftraggebers benutzen, sind die beim Auftraggeber geltenden

Richtlinien und Anweisungen zu beachten. Sollten dem Auftraggeber durch deren Nichtbeachtung Kosten entstehen, werden diese dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

## **2.8 Schweißarbeiten**

Bezüglich des Themas Schweißarbeiten wird auf die Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns hingewiesen.

## **3 Arbeitsschutz**

Diesbezüglich wird auf die Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns hingewiesen. Hiervon abweichend gelten die Regelungen zum Thema „Sicherheitspass“ für die EnBW Kraftwerke AG bereits seit 01.07.2010.

## **4 Bauseitige Leistungen**

Bau- und Trinkwasser werden auf der Baustelle an einer vom Auftraggeber festgelegten Verteilungsstelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber liefert den für Beleuchtung und Kraftzwecke bei sparsamer Bewirtschaftung notwendigen Strom bis zu einer von ihm festgelegten Übergabestelle. Von hier aus hat der Auftragnehmer den Anschluss selbst herzustellen. Derartige Anschlüsse sind rechtzeitig vorab beim Auftraggeber anzumelden.

Für Unfälle und Schäden, die aus der sachwidrigen Benutzung der elektrischen Anlage des Auftraggebers entstehen, haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat erkennbare Beanstandungen gegen die Anlage des Auftraggebers vor Inbetriebnahme seiner Einrichtungen rechtzeitig schriftlich vorzubringen und etwaige, während des Betriebs auftretende Mängel unverzüglich zu melden.

Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Stromlieferung befreit, solange die Betriebssicherheit des Kraftwerkes durch Störungen in den Anlagen des Auftragnehmers gefährdet erscheint oder unaufschiebbare Arbeiten an den Anlagen des Auftraggebers vorgenommen werden müssen.

## **5 Inbetriebnahme**

Inbetriebnahmen von Anlagenteilen werden durch Fachpersonal des Auftragnehmers unter seiner Aufsicht und Verantwortung durchgeführt. Der Auftragnehmer hat für Beistellung, Antransport, Montage, Demontage und Abtransport aller zur Inbetriebnahme erforderlichen Geräte, Vorrichtungen, Instrumente usw. zu sorgen.

Die Inbetriebnahme von Anlagenteilen umfasst Vorbereitungsarbeiten, Überprüfungen auf Funktionstüchtigkeit, Einstellungen sowie Funktionsprüfungen und Probeläufe.

Der Auftragnehmer stellt in angemessener Frist vor Inbetriebnahmebeginn das Programm, den Terminplan, die Personalanforderung und Beschreibung der Inbetriebnahme zur Verfügung. Die Inbetriebnahmetermine werden rechtzeitig zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber festgelegt.

## **6 Abnahme, Gefahrtragung**

Jede Vertragsleistung des Auftragnehmers bedarf einer förmlichen Abnahme durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat nach Fertigstellung seiner Vertragsleistung die Abnahme schriftlich vom Auftraggeber zu verlangen. Über das Ergebnis ist eine gemeinsame Niederschrift (Abnahmeprotokoll) bzw. ein gemeinsam zu erstellendes Aufmaß anzufertigen. In der Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel sowie etwaige Einwendungen des Auftragnehmers aufzunehmen. Soweit Probetrieb vereinbart ist, erfolgt die Abnahme nach einwandfreiem Ablauf des Probetriebs. Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die personellen Abnahmekosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst.

## **7 Objektschutz**

Zur Sicherung des Kraftwerkes ist der Auftraggeber berechtigt, Personal des Auftragnehmers Zugangskontrollen zu unterziehen. Die hierbei ermittelten Anwesenheitszeiten dienen dem Auftragnehmer zur überschlägigen Richtigkeitskontrolle der vom Auftragnehmer vorgelegten Stundennachweise.

Karlsruhe, im April 2011

Energie Baden-Württemberg AG